

Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Emmerich am Rhein und Rees sowie des Kreises Kleve

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Städte Emmerich am Rhein und Rees sowie der Kreis Kleve bilden einen Sparkassenzweckverband (im Nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 in der jeweils gültigen Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen

Sparkassenzweckverband der Städte Emmerich am Rhein und Rees sowie des Kreises Kleve.

Er hat seinen Sitz in Emmerich am Rhein. Er führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel.

- (4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf.

§ 2 Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck ist er Träger der

Stadtsparkasse Emmerich-Rees – Verbandssparkasse der Städte Emmerich am Rhein und Rees

(im Nachfolgenden „Sparkasse“ genannt).

- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes (SpkG NRW).

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 32 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Stadt Emmerich am Rhein = 18 Vertreter,
Stadt Rees = 7 Vertreter,
Kreis Kleve = 7 Vertreter.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte und aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamten oder Angestellten der Verbandsmitglieder bestellt. Bezüglich des Verbandsmitgliedes Kreis Kleve muss der Landrat des Kreises Kleve oder im Falle seiner Verhinderung, etwa nach § 5 lit. b) dieser Satzung, ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazu zählen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Versammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, für das es bestellt worden ist, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers für die restliche Zeit entsprechend Absatz (2); § 50 Abs. 4 Satz 2 und § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW sind zu beachten.

§ 5 Ausschließungsgründe

Der Versammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandmitglieder; § 4 Absatz (2) bleibt unberührt.
- b) Vertreter der Verbandmitglieder in der Versammlung und der Vorstandsvorsitzer des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Kleve für den Kreis Kleve und für die Stadt Kleve sowie die Verwaltungsratsmitglieder, der Vorstand und die Dienstkräfte der Sparkasse Kleve.
- c) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- d) ein Hauptverwaltungsbeamter der Zweckverbandmitglieder Stadt Emmerich am Rhein, Stadt Rees und/oder Kreis Kleve, der Mitglied des Zweckverbandes und/oder des Verwaltungsrates einer anderen Sparkasse ist oder nach § 10 Abs. 4 und/oder nach § 11 Abs. 3 SpkG NRW Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates oder Mitglied des Verwaltungsrates einer anderen Sparkasse ist oder an den Sitzungen des Verwaltungsrates einer anderen Sparkasse mit beratender Stimme teilnimmt.

In diesem Fall darf an seine Stelle der Vertreter im Amt des betreffenden Hauptverwaltungsbeamten treten, sofern auf diesen wiederum selbst nicht einer der vorliegend genannten Ausschließungsgründe zutrifft.

- e) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutsche Postbank AG und der Deutsche Post AG,
- f) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien,
- g) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig ist oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter, das Mitglied des Risikoausschusses nach § 8 Abs. 1 SpkG NRW und dessen Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG NRW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse. Als für den Kreis Kleve bestellte Mitglieder wählt die Verbandsversammlung die von diesem vorgeschlagenen Mitglieder in den Verwaltungsrat, wobei entsprechend § 53 Abs. 1 KrO NRW, § 113 Abs. 2 Sätze 1

und 2 GO NRW stets der Landrat des Kreises Kleve oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises Kleve dazu zählen muss.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsitzer oder von mindestens 1/3 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Absatz 2.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstandsvorsitzer aufzustellen ist.
- (3) Der Vorstandsvorsitzer, die der Verbandsversammlung nicht angehörenden Hauptverwaltungsbeamten der Verbandmitglieder sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist.

§ 9 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchstabe c) und g) gelten entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10 Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13 Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Ein von der Sparkasse an den Verband betreffend die stille Einlage i.H.v. 2,5 Mio. Euro ausgeschütteter Betrag und andere diesbezügliche Leistungen der Sparkasse sind dem Kreis Kleve abzüglich darauf durch den Verband ggf. zu zahlender Steuern in voller Höhe zuzuweisen. Ein von der Sparkasse an den Verband nach § 25 Abs. 1 S. 1 b) SpkG NRW ausgeschütteter Betrag ist den Mitgliedern im Verhältnis 58 % (Emmerich am Rhein) zu 22 % (Rees) zu 20 % (Kreis Kleve) zuzuteilen.

Die zugeteilten Beträge sind von den Verbandsmitgliedern im Sinne des § 25 Abs. 3 SpkG NRW zu verwenden.

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Absatz 1 Satz 2 angegebenen Verhältnis.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19).

§ 15 Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sind nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordern eine Satzungsänderung. In diesen Fällen finden §§ 14 und 16 dieser Satzung Anwendung.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 17) erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17 Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 GkG NRW).

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Städte Emmerich am Rhein und Rees sowie in den festgelegten Bekanntmachungsorganen des Kreises Kleve.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Dezember 1972 zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.09.1976 außer Kraft.